

Grant Agreement for Staff Mobility

Vereinbarung für Erasmus+ Hochschulbildung: Personalmobilität zu Lehr-, Fort- und Weiterbildungszwecken

Universität Konstanz (D KONSTAN01)

Anschrift: Universitätsstrasse 10, D – 78457 Konstanz

nachfolgend „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch Alina Stocklöv Erasmus+ Koordinatorin, International Office, vertreten, und

Name _____,

Dauer der bisherigen Tätigkeit: <10 Jahre >10 Jahre >20 Jahre

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht:

Anschrift: **Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, D- 78457 Konstanz**

Abteilung/Einrichtung:

E-Mail-Adresse:

Studienjahr:

Teilnehmer erhält:

- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU
- Zero Grant mit Erasmus+-Förderung der EU
- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Tagen mit Erasmus+-Förderung der EU
- die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU umfasst Fördermittel für Personen mit Behinderung (gesonderter Antrag)

für eine Personalmobilität (Gastdozentur bzw. Lehr- und Weiterbildung) bei

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer):

Name der Bank:

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:

Kontonummer/IBAN:

Nachfolgend „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“):

Anhang I Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität zu Lehr- bzw. Fort- und Weiterbildungszwecken

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Die unter besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Lehre bzw. Fort- und Weiterbildung im Rahmen des Erasmus+ Programms.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Lehre bzw. Fort- und Weiterbildung wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am [] und endet am []
Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
An/Abreise sind nicht in der Dauer der Mobilitätsphase enthalten.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für [] Aufenthaltstage. und [] Tage für An-/Abreise.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 2 Monate betragen. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 aufeinander folgenden Tagen pro Mobilitätsmaßnahme sowie bei Mobilität zu Lehrzwecken mindestens 8 Stunden Unterricht pro Aufenthalt bzw. Woche. Wird während eines einzelnen Auslandsaufenthaltes die Lehrtätigkeit mit einer Fort- und Weiterbildung kombiniert, reduziert sich die Mindestzahl der Unterrichtsstunden pro Woche (oder kürzerer Aufenthalt) auf vier Stunden.
Der Teilnehmer unterrichtet insgesamt [] Stunden in [] Tagen.
- 2.5 Der Teilnehmer kann unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Artikel 2.4 die Verlängerung der Mobilitätsphase beantragen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, muss die Vereinbarung entsprechend geändert werden.
- 2.6 Das tatsächliche Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase muss in der Teilnahmebescheinigung (*Confirmation of Stay*) angegeben werden.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

- 3.* Der Teilnehmer erhält in Summe [] € Dies setzt sich zusammen aus
[] «dec freifeld2» € als einmalige Fahrtkostenpauschale für Hin- und Rückreise sowie
[] € als Aufenthaltskosten.

Die Höhe der Aufenthaltskosten beträgt _____ € pro Tag x _____ Arbeits-/Unterrichtstage.
Hierbei erfolgt eine Berechnung der Pauschalen entsprechend der zulässigen Höchstsätze in ERASMUS+ (vgl. Finanz- und Vertragsbedingungen).

1. Fahrtkosten (Berechnung anhand des EU Distance Calculator
http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_en.htm)

Entfernungskategorie	Betrag
unter 99 km	20 € pro Teilnehmer/in
zwischen 100 und 499 km	180 € pro Teilnehmer/in
zwischen 500 und 1.999 km	275 € pro Teilnehmer/in
zwischen 2.000 und 2.999 km	360 € pro Teilnehmer/in
zwischen 3.000 und 3.999 km	530 € pro Teilnehmer/in
zwischen 4.000 und 7.999 km	820 € pro Teilnehmer/in
8000 km und mehr	1.500 € pro Teilnehmer/in

2. Aufenthaltskosten (Unterkunft und Verpflegung)

Zielland	Betrag pro Tag (1.-14. Tag)
Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich	180 €
Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern	160 €
Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tsch. Republik, Türkei, Ungarn	140 €

Anmerkung: 15.-60. Tag der Aktivität: 70% des Betrages pro Tag und Teilnehmer

- 3.2 Die Erstattung von Kosten, die ggf. für Teilnehmer mit Behinderung oder hohen Reisekosten anfallen, erfolgt auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.
- 3.3 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.4 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 3.4 ist die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU mit allen sonstigen Finanzierungsquellen vereinbar.
- 3.5 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermittel oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Auf die Rückzahlung wird jedoch verzichtet, wenn der Teilnehmer durch höhere Gewalt am Abschluss der Mobilitätsmaßnahme nach Anhang I beschrieben gehindert wurde. Fälle höherer Gewalt müssen von der entsendenden Einrichtung gemeldet und mit der NA DAAD schriftlich abgestimmt werden.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierung in Höhe von 70% des in Artikel 3 genannten Betrags:
- 4.2 Die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) gilt als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU. Die Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang des Berichts) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zu Rückzahlung vorzunehmen. Für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.
- * Zusätzlich ist an der Universität Konstanz ein Verwendungsnachweis zusammen mit der Confirmation of Stay einzureichen.
- 4.3 Der Teilnehmer muss das tatsächliche Datum des Beginns und des Endes der Mobilitätsphase anhand einer durch die Aufnahmeeinrichtung ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung (vgl. *Confirmation of Stay*) nachweisen.
- 4.4.* Übersteigen die ausbezahlten Fördermittel die tatsächlichen Reisekosten, so weisen wir Sie darauf hin, dass Sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sind, diese Zahlungen bei der Steuererklärung anzudeuten.

ARTIKEL 5 – EU-SURVEY

- 5.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln.
- 5.2 Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU verlangen.

ARTIKEL 6 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 6.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 6.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für diese Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer

Name:

Unterschrift

Datum

Einrichtung

Universität Konstanz

Alina Stocklöv

Erasmus+ Koordinatorin

International Office

Datum

Anhang I : Training/Teaching Agreement

Anhang II: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Parteien der Vereinbarung befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zubehörsbetrag zurückzahlen.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zubehörsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die NA DAAD und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die NA DAAD zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die NA DAAD bei der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

von der Verwaltung auszufüllen

International Office und Haushaltsabteilung

- die Mobilität wurde im Mobility Tool erfasst
- ein Training bzw. Teaching Agreement liegt dem International Office vor (dreifach abgezeichnet vom Teilnehmer, Abteilung bzw. Fachbereich der Universität Konstanz und der gastgebenden Institution)

Auszahlung der 1. Rate in Höhe von ca. 70%

sachlich und rechnerisch richtig

Jahr	Kapitel	Titel	UT	KOA
201	1414			
Kostenstelle		Euro		
019				
Zahlungsp.-Nr.		Festlegungs-Nr.		